



NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
▪ Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	2
Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2007 (EU-Verschmelzungsgesetz)	2
Einigung über ROM I im Europäischen Parlament und Ministerrat	2
▪ Öffentliches Recht	2
Verfassungsreform	2
Branding a Nation	3
▪ Wettbewerb & Regulierung	6
Vergabegesetznovelle 2007	6
Vorabinformation zur Neuberechnung der Schwellenwerte für die Jahre 2008/2009	6
EU-Kommission stellt Reformpaket für den elektronischen Kommunikationssektor vor - Vorschläge für Schaffung einer EU-Regulierungsbehörde stoßen auf Kritik	7
▪ Berufsrecht	8
Personenbetreuung - Auslaufen der Pflegeamnestie	8
GewO-Novelle 2007	9
Bilanzbuchhaltungsgesetz	11
Brüsseler Sport-Spritzen	12

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp> (Button: RP-Newsletter).

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des Rp-Newsletters!

Die Zeit vergeht in Eile - Weihnachten ist vorbei und Silvester steht vor der Tür. Wir hoffen, Sie hatten schöne und besinnliche Weihnachtsfeiertage.

Von der Weihnachtsruhe konnten wir aber kaum etwas spüren. Bei den Mitarbeitern der Rechtspolitischen Abteilung hat sich Einiges getan:

Frau Isabella Steinhauer-Leber hat sich in den Mutterschutz verabschiedet. Wir wünschen ihr alles Liebe und Gute auf diesem Weg und freuen uns, Sie 2009 wieder bei uns willkommen zu heißen.

Weiters freuen wir uns auf zwei Neuzugänge: Dr. Artur Schuschnigg wird ab Jänner 2008 die Kernaufgaben Gesellschaftsrecht, Zivilverfahrens- und Insolvenzrecht, Strafrecht, Miet- und Wohnrecht betreuen. Dr. Schuschnigg schloss 1994 sein Studium der Rechtswissenschaften ab, legte 2001

die Rechtsanwaltsprüfung ab, und war bis vor kurzem bei der ASFINAG vor allem für den Bereich Vertragsrecht zuständig.

Weiters wird uns ab Jänner 2008 Frau Mag. Barbara Schmied-Länger unterstützen. Sie wechselt intern von der EU-Abteilung zu uns. Sie wird vor allem im Bereich Gewerberecht tätig sein.

Auf diesem Wege wünsche ich Ihnen einen guten Rutsch und ein erfolgreiches Jahr 2008!!



Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2007 (EU-Verschmelzungsgesetz)

Österreichische Kapitalgesellschaften können seit 15. Dezember 2007 leichter über die Landesgrenzen hinweg mit anderen Unternehmen aus der Europäischen Union fusionieren. Das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2007 (BGBl. I Nr. 72/2007) setzt mit dem EU-Verschmelzungsgesetz den gesellschaftsrechtlichen Teil der Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen EU-Staaten ins österreichische Recht um. Diese Richtlinie regelt die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften unterschiedlichen Rechts und unterschiedlicher Rechtsformen. Eine solche Verschmelzung war im Recht der Mitgliedsstaaten der EU bisher entweder gar nicht möglich oder mit zahlreichen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten behaftet.

Das GesRÄG 2007 bringt vor allem kleinen und mittleren Unternehmen Vorteile. Sie können einfacher, mit niedrigeren Kosten und mit hoher Rechtssicherheit über die Landesgrenzen hinweg Kooperationen eingehen und Umstrukturierungen durchführen. Das war bisher nur auf Umwegen möglich und wegen des Aufwandes und der Kosten oft nur für Großunternehmen attraktiv.

Weiters führt das GesRÄG 2007 auch zu Änderungen im Aktiengesetz, im GmbH-Gesetz, im Unternehmensgesetzbuch, im Firmenbuchgesetz, im Gerichtsgebührengesetz, im Umwandlungsgesetz, im Übernahmegesetz und im Rechtspflegergesetz. Diejenigen Bestimmungen der Richtlinie, die die Arbeitnehmermitbestimmung bei grenzüberschreitenden Fusionen sichern, wurden gesondert umgesetzt.

Die neue Rechtslage bietet nunmehr für grenzüberschreitende Verschmelzungen einen sicheren rechtlichen Rahmen für Kapitalgesellschaften. Sie schafft einen Ausgleich der Interessen von Minderheitsgesellschaftern und Gläubigern einerseits und den Interessen der beteiligten Gesellschaften an einem effizienten Verfahren andererseits.

Dr. Manfred Grünanger

Einigung über ROM I im Europäischen Parlament und Ministerrat

Das Europäische Parlament (EP) hat am 29.11.2007 über die Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht in 1. Lesung abgestimmt. Besonders umstritten war bis zum Schluss die Regelung über Verbraucherverträge. Die letztlich im EP angenommene Fassung (Art 6) erlaubt weiterhin - wie das geltende Römische Schuldvertragsübereinkommen (EVÜ) - auch bei Verträgen mit Verbrauchern eine (eingeschränkte) Vereinbarung über das anwendbare Recht. Der Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechtes des Verbrauchers kann diesem dadurch aber nicht entzogen werden. Die Ausnahme von den Regelungen über Verbraucherverträge für Dienstleistungen, die ausschließlich in einem anderen Staat als jenem des Verbrauchers erbracht werden, wurde vom EP beibehalten. Die vom EP angenommene Fassung finden sie hier: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2007-0560+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Der Ministerrat hat sich in der Folge am 7.12.2007 inhaltlich auf den vom EP angenommenen Text geeinigt. Die formelle Beschlussfassung, die aber nur noch eine Formsache darstellen wird, ist für Jänner 2008 zu erwarten.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Öffentliches Recht

Verfassungsreform

Der Nationalrat hat am 5.12.2007 eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie das erste Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz beschlossen.

Diese Änderungen enthalten im Wesentlichen folgende Bereiche:

Verfassungsbereinigung

Bisher enthielt das B-VG im Zusammenhang mit Änderungen von Bundes- und Landesgrenzen, der Übertragung von Hoheitsrechten und der Genehmigung von Staatsverträgen Regelungen, die es in zahlreichen Einzelfällen erforderlich machten, Bestimmungen im Verfassungsrang zu erlassen.

Es wurden daher die Regelungen der Artikel 3, 9 und 50 B-VG so umgestaltet, dass ein Verfassungsrang von gesetzlichen bzw. staatsvertraglichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Änderung von Bundes- und Landesgrenzen, der Übertragung von Hoheitsrechten und der Genehmigung von Staatsverträgen zukünftig entbehrlich ist.

Die Neufassung des Artikels 50 B-VG schafft eine generelle Ermächtigung, Staatsverträge durch die die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert werden, abzuschließen. Dadurch werden besondere Bundesverfassungsgesetze, die bisher die Grundlage für eine Änderung der vertraglichen Grundlage der Europäischen Union bildeten, entbehrlich.

Der neue Art 20 Abs 2 B-VG enthält eine generelle Ermächtigung zur Weisungsfreistellung bestimmter Kategorien von Behörden durch einfaches Gesetz.

Das „Erste Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz“ beseitigt eine Vielzahl von Verfassungsbestimmungen, indem zum einen taxativ aufgezählte Bestimmungen, für deren Beibehaltung kein Grund mehr ersichtlich ist (soweit sie noch in Geltung stehen) aufgehoben werden und zum anderen taxativ aufgezählte Bestimmungen des Verfassungsrangs entkleidet werden.

Einrichtung eines Asylgerichtshofes

Anstelle des bisherigen unabhängigen Bundesasylsenates wird als gerichtliche Rechtsmittelinstanz ein eigener Asylgerichtshof eingerichtet.

Der Asylgerichtshof erkennt grundsätzlich in Senaten, die aus zwei Richtern bestehen; in einigen Angelegenheiten ist eine Entscheidung durch ein Einzelmitglied des Senates oder einen Einzelrichter möglich. „Grundsatzentscheidungen“ sind in einem verstärkten Senat des Asylgerichtshofes zu treffen. Diese Grundsatzentscheidungen sind dem Verwaltungsgerichtshof von Amts wegen vorzulegen, der sie - innerhalb von sechs Monaten - in jeder Richtung abändern oder bestätigen kann.

Von der amtswegigen Vorlage von Grundsatzentscheidungen abgesehen, ist ein Rechtszug gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes an den Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen.

Der Asylwerber hat die Möglichkeit, eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Sonstige Selbstverwaltung

Basierend auf den Arbeiten des Österreich-Konvents und der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform wurden die nichtterritoriale Selbstverwaltung sowie ihre wesentlichen Merkmale in der Bundesverfassung verankert.

Die konkrete Einrichtung und Ausgestaltung von Selbstverwaltungskörpern (dazu gehören insbesondere auch Fragen der Finanzierung, des jeweiligen Mitgliederumfanges und der organisatorischen Struktur) obliegt wie bisher dem einfachen Gesetzgeber.

Im Verfassungstext hervorgehoben wird auch die besondere Bedeutung der Sozialpartner und des sozialpartnerschaftlichen Dialogs unter Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern. Diese Bestimmung orientiert sich am vorgesehenen Artikel 136a des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz

Branding a Nation:

Wenn zum Jahreswechsel die Wiener Philharmoniker im „Goldenen Saal“ des Musikvereins das traditionelle Neujahrskonzert zelebrieren und mit ihrer Walzerseligkeit ein weltweites Publikum verzaubern, dann schwillt die Brust der Patrioten: „Wir sind Hochkultur!“

Erbe und Auftrag

Die selbstverliebte Geste hat eine lange Vorgeschichte. Denn die Habsburger haben es über Generationen hinweg verstanden, die schönen Künste in den Dienst ihrer Regentschaft zu stellen und durch gezielte Förderung von Literatur, Musik, Theater, Tanz, Malerei, Architektur und Bildhauerei das Ansehen des Herscherhauses zu stärken. Die Pracht der Residenzstadt Wien sollte ihren Bewohnern und Besuchern ein Bild von der Größe und Bedeutung, eine Ahnung der Machtfülle der von Gottes Gnaden auserwählten Kaiser des Heiligen Römischen Reiches vermitteln. In der Ära des Barock rückt die „Schatzkammer“ ins Zentrum der Aufmerksamkeit, denn sie ist Symbol des Reichtums, der Steuerleistung und damit auch militäri-

schen Schlagkraft. Hofhandwerker und -künstler schufen Kleinodien, schnitzten Elfenbein, gestalteten Porzellan und woben Gobelins. Gehortet wurden aber nicht nur Edelsteine und seltene Mineralien, sondern auch Kuriositäten und mancherlei Abnormes und Monströses aus der Natur. Als im Zeichen der Aufklärung viele Kabinette der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, gewann die systematische Erfassung und Beschreibung an Gewicht. Der Besuch der Schausammlungen und Museen sollte Ehrfurcht vor der Schöpfung und Respekt vor den genialen Fähigkeiten des Menschen vermitteln, das Studium der idealen Werke die Persönlichkeit formen, zur Humanität bilden. Um 1800 wecken technische Entwicklungen und naturwissenschaftliche Entdeckungen die Neugierde bürgerlicher Schichten. 1815 erhält die Polytechnische Anstalt, die Vorläuferin der Technischen Universität, den Auftrag, privilegierte Erfindungen, Muster und Modelle auszustellen, damit Handwerker und Gewerbetreibende durch Nachahmung ihre Geschicklichkeit schulen und ihre Produkte verbessern können. In den obligatorischen Sonntagsschulen wird über Religion hinaus Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen unterrichtet. Staatliche Kunstgewerbemuseen und -schulen werden zu Vorreitern der Industrialisierung.

Kulturverfassung ohne Fundament

Dieses landesfürstlich geprägte Mäzenatentum bricht in den Novemberrevolutionen 1918 zusammen. Die Sammlungen des Hauses Habsburg fallen ins Eigentum der Republik Deutsch-Österreich. Das B-VG 1920 überträgt die Kunst- und Kulturförderung den Ländern. Nach Art 10 Z 13 ist der Bund in Gesetzgebung und Vollziehung für den „wissenschaftlichen und fachtechnischen Archiv- und Bibliotheksdienst; Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen, Denkmalschutz; Angelegenheiten des Kultus; Stiftungs- und Fondwesen“ (soweit dies über den Interessenbereich eines Landes hinausgeht) zuständig. Die Bundestheater kamen erst 1925 hinzu. Die Vorstellung eines kulturpolitischen Grundgesetzes war den Schöpfern des B-VG ebenso fremd wie die Idee einer österreichischen Kulturnation. Die Verfassung der Weimarer Republik wählte in Artikel 142 hingegen einen grundrechtlichen Zugang: „Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.“

Wofür die Republik Verantwortung trägt und fühlt, zeigt die aktuelle Fassung der Anlage J zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986. Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur sind anvertraut:

- „3. Angelegenheiten der Kunst; Bundestheater.
- 4. Angelegenheiten der Filmförderung.
- 5. Angelegenheiten der Museen, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres oder des Bundesministeriums für Landesverteidigung fallen; Angelegenheiten des Denkmalschutzes; Angelegenheiten der Österreichischen Nationalbibliothek, der Österreichischen Phonotheek und der Hofmusikkapelle.
- 6. Angelegenheiten des Kultus.
- 7. Angelegenheiten der Volksbildung.
- 8. Angelegenheiten der schulischen, kulturellen und kirchlichen Stiftungen und Fonds.“

Gießkanne statt Governance

Das Dilemma einer anspruchsvollen Kunst- und Kulturpolitik zeigt sich anschaulich im vielgestaltigen Feld der Museen und Sammlungen. Will der Bund Museumspolitik betreiben, ist er auf die Einrichtungen in seiner Trägerschaft beschränkt. Er kann weder länderübergreifende Fragen, wie einheitliche Standards in der Aus- und Weiterbildung, in der wissenschaftlichen Dokumentation, in organisatorischen oder sicherheitstechnischen Fragen festlegen, noch Aktivitäten, etwa zur Intensivierung des Kulturtourismus, bündeln. Einzig die Förderspritze verbleibt als Anreiz zur Steigerung der Qualität.

Selbst der Begriff „Museum“ ist rechtlich nicht geschützt. Es gibt weder eine Legaldefinition noch allgemeine Rahmenbedingungen. Eine Sonderstellung nehmen die Bundesmuseen ein, die durch Gesetz 1998 als „Wissenschaftliche Anstalten des öffentlichen Rechts“ aus der Bundesverwaltung ausgegliedert worden sind. Das Instrument der Hausordnung regelt die Beziehungen zu Besuchern, Förderern und Geschäftspartnern. Diesem Modell folgte 2002 Wien für die Museen der Stadt. In den übrigen 8 Bundesländern gibt es keine entsprechenden Landesgesetze. Selbst die Kulturförderungsgesetze der Länder meiden den Begriff. Die Mehrzahl der über 1000 österreichischen Museen wird entweder durch öffentlich-rechtliche Körperschaften (Länder, Gemeinden, Universitäten), durch private Vereine bzw. Privatpersonen und Unternehmen (Firmenarchive und -ausstellungen) ge-

tragen. Ehrenamtliches Engagement dominiert, Überalterung und Nachwuchsmangel zwingen zur Kooperation. Experimente aller Art prägen die Landschaft: Der Verbund OÖ Museen wurde 2001 in Form eines Vereines als zentrale Service und Interessengemeinschaft mit Schwerpunkt Qualitätsverbesserung nach dem Vorbild MUSIS (Verein zur Unterstützung der Museen und Sammlungen in der Steiermark) gegründet und ist eng mit der Kulturabteilung und den OÖ. Landesmuseen verzahnt. Da die Rechtsform Verein unternehmerische Aktivitäten erschwert, hat NÖ eine Kulturwirtschaft-GmbH (PPP-Modell) als Holding für die Kulturbetriebe errichtet und damit hohe internationale Anerkennung gefunden (siehe Bericht der deutschen Enquete-Kommission). Sie umfasst eine NÖ MuseumsbetriebsGmbH, den Archäologie-Park Carnuntum GmbH, die Kunst-Meile Krems GmbH etc. Der oö Museumsverbund hat den Auftrag, eine Museums-offensive 2015 als Teil des Kulturleitbildes OÖ zu entwickeln. Im Entwurf 2007 wird die Ausarbeitung eines „Oö Museumsgesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Museumsarbeit vorgeschlagen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind lückenhaft: Im Rahmen ihres Sammlungsauftrags haben sich die Museen an den Kulturgüter- und Denkmalschutz, die Archivgesetze, die Restitutionsgesetze sowie an das Veranstaltungsrecht zu halten. Je nach Status des Trägers sind Vereinsgesetz, Gemeindeordnung, spezielle Organisationsgesetze, aber auch Stiftungsrecht und Universitätsorganisationsrecht zu beachten. Für den Erwerb, die Verleihung und Versicherung von Museumsgut gelten die Bestimmungen des ABGB, UG, VVG etc. Besucher haben sich an die Hausordnung zu halten. Für die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse gilt das Arbeits- und Sozialrecht. Hauptproblem ist die mangelnde Professionalisierung in den Bereichen Inventarisierung, Finanzierung, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing. Da Rechtsfragen – von der Haftung für Leihgaben über Sicherheitsfragen, Urheberrecht, Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht bis hin zur Organisation von Events – immer wichtiger werden, ist eine Länder- und Körperschaften übergreifende Kooperation das Gebot der Stunde.

Kultur als Standortfaktor

Die Wirtschaftskammer Österreich hat mit der Gründung der Arbeitsgemeinschaft „Creativwirtschaft Austria“ 2002 wesentliche Akzente gesetzt, um eine ökonomische Sichtweise zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kunst- und Kulturschaffenden mit österreichischen Betrieben zu fördern. (www.creativwirtschaft.at). 2003 wurde ein erster, 2006 bereits der Zweite Kreativwirtschaftsbericht vorgelegt. Für das Jahr 2004 konnten 28 700 privatwirtschaftliche Unternehmen, vor allem „Mikro- und Ein-Personen-Unternehmen“ und etwa 101 600 unselbständig Beschäftigte ermittelt werden. Dies entspricht einem Anteil von rund einem Zehntel der heimischen Betriebe. Gegenüber 2002 ist die Zahl der Unternehmen um 6 Prozent gestiegen. Vergleichbare Größenordnungen sind den Statistiken der Europäischen Kommission und dem Schlussbericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Kultur in Deutschland“ vom 11.12.2007 (BT Drs 16/7000) zu entnehmen.

Die EU-Studie des Directorate-General for Education and Culture („The Economy of Culture in Europe, Study prepared for the European Commission“) stellte für 2003 knapp 6 Millionen Beschäftigte und einen Umsatz von rund 654 Mrd. € fest (= 2,6 Prozent des Bruttoinlandsprodukts der EU-15). Im Gegensatz dazu lag der Umsatz der europäischen Autohersteller unter 300 Mrd. €.

Die Autoren des deutschen Berichts ermittelten getrennte Zahlen für die Kreativwirtschaft und die Kulturwirtschaft auf der Basis des Konzepts der „kulturellen Wertschöpfungsketten“ („Cultural Value Chain“, „Creative Value Chain“). Dieser Ansatz verfolgt die einzelnen Stufen der die Wertschöpfung kultureller Aktivitäten vom kreativen Akt bzw. seinen vorgelagerten Aktivitäten bis zur Rezeption durch Medien, Öffentlichkeit, Publikum und Kritik. Nach dieser Methode wurden für die Creative Industries 58 Milliarden und für die Kulturwirtschaft (ohne öffentliche Förderungen) 36 Milliarden € an Bruttowertschöpfung errechnet (dies entspricht zusammen 4,2 Prozent des BIP). Knapp 200 000 Unternehmen sind bereits in der Kulturwirtschaft tätig.

Der Schlüssel zur Verbesserung des Angebots liegt nach Einschätzung der Experten in einer Ausweitung der Bildungsgänge und Berufsbilder. Empfohlen wird der Ausbau von Fachhochschul- und Universitätsstudien in Kulturvermittlung, Kulturwirtschaft und Museumspädagogik.

In Österreich liegt die Zuständigkeit zur Schaffung entsprechender Qualifikationen - vom Ausstellungskurator über den Dorfarchäologen, Gemeindechronisten, Heimatkundler und Museumsbetreuer bis hin zum Volksbildner und Volksliedersammler - bei den Ländern. Selbst die international vorbildliche Organisation der Musikschulen und Gesangsvereine vermittelt keine anerkannten Abschlüsse. Die Schweiz hat sich 1999 für eine generelle Bundeskompetenz in der Berufsbildung entschieden und dem Kantönligeist abgeschworen. Selbst ein Kulturwissenschaftler mit einem akademischen Diplom als Kulturwirt hat derzeit nur auf Umwegen als Unternehmensberater eine Chance auf eine österreichweite Gewerbeberechtigung.

„Kultur ist kein Ornament. Sie ist das Fundament, auf dem unsere Gesellschaft steht und auf das sie baut. Es ist Aufgabe der Politik, dieses zu sichern und zu stärken.“ Dieses Motto des Berichts der deutschen Enquetekommission gilt mehr denn je für ein Land wie Österreich, das auf der Suche nach einem international attraktiven Branding ist. Kunst und Kultur - aber auch Sport - sind dafür taugliche Fundamente. Die Gewerbeordnung vermag dafür die wirtschaftsrechtlichen Grundlagen zu liefern.

„Cultural Entrepreneurship“ hat wieder Zukunft!

Dr. Harald Steindl

Wettbewerb & Regulierung

Vergabegesetznovelle 2007

Die Änderung des Bundesvergabegesetzes 2006 (BGBl. 86/2007 vom 26.11.2007) wird am 1.1.2008 mit folgenden Inhalten in Kraft treten:

Neufassung der Gebührenregelung aufgrund der VfGH-Erkenntnisses vom 4.3.2006, G 154/05-8

Gestaltungsspielraum für den Auftraggeber beim Widerruf im Unterschwellenbereich: der Auftraggeber hat somit die Wahl, ob er eine gesondert anfechtbare Widerrufsentscheidung für den Unterschwellenbereich trifft, oder sofort den Widerruf erklärt und allfällige Schadenersatzansprüche in Kauf nimmt (vgl. dazu auch VfGH 19.6.2006, B 3378/05-9), statistische Verpflichtungen für den Auftraggeber, Umsetzung der Vergaberechtlichen Aspekte der RL 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.4.2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen. notwendige Anpassungen durch den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur EU,

Dr. Annemarie Mille

Vorabinformation zur Neuberechnung der Schwellenwerte für die Jahre 2008/2009

Die Europäische Kommission informiert, dass mit einer Publikation der neuen Schwellenwert-VO erst kurz vor Ablauf des Jahres 2007 zu rechnen ist. Um allfällige Probleme bei der Abwicklung von Vergabeverfahren angesichts der neu angesetzten Schwellenwerte zu vermeiden, wurden vom Bundeskanzleramt informativ folgende neue Schwellenwerte bekannt gegeben:

Fundstelle	ALT	NEU
§ 12 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 BVergG	137 000 €	133 000 €
§ 12 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 BVergG	211 000 €	206 000 €
§§ 12 Abs. 1 Z 3, 53 Abs. 4 Z 3, 180 Abs. 1 Z 2 und 214 Abs. 2 Z 3 BVergG	5 278 000 €	5 150 000 €
§ 180 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 BVergG	422 000 €	412 000 €

Dr. Annemarie Mille

EU-Kommission stellt Reformpaket für den elektronischen Kommunikationssektor vor - Vorschläge für Schaffung einer EU-Regulierungsbehörde stoßen auf Kritik

Die für Medien und Informationsgesellschaft zuständige EU-Kommissarin Viviane Reding stellte am 13.11.2007 in Straßburg ihre Vorschläge für die künftige Regulierung des elektronischen Kommunikationssektors vor. Die neuen Regelungen sollen eine tiefgreifende Reform des Regelwerkes speziell für den Telekommunikationssektor herbeiführen und dabei insbesondere den technologischen Entwicklungen sowie der damit einhergehenden Konvergenz von Zugangs- und Kommunikationsmöglichkeiten seit Verabschiedung des Telekom-Regulierungs-Rechtsrahmens 2002/2003 Rechnung tragen.

Dieses sogenannte Telekom-Reformpaket umfasst im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- Einführung des Instruments der „funktionalen Trennung“ für die Regulierung marktbeherrschender integrierter Telekombetreiber im Falle schwerwiegender Wettbewerbsprobleme. Dieses Instrument soll nationalen Regulierungsbehörden als letztes Mittel und nach Zustimmung der EU-Kommission die Befugnis geben, die Ausgliederung der Infrastruktur oder Teile davon in eine separate, vom Dienstleistungsbereich des Unternehmens getrennte Einheit mit eigenem Management als Abhilfemaßnahme vorzusehen.
- Neuordnung der Funkfrequenzen als unverzichtbarer Grundlage aller drahtlosen Kommunikationsdienste im Interesse einer effizienteren Frequenzverwaltung, speziell vor dem Hintergrund, dass mit dem Übergang von analogem zu digitalem Fernsehen eine beträchtliche Zahl solcher Frequenzen frei wird (sog. digitale Dividende). Der Grundsatz der Technologie- und Diensteneutralität soll auch eine nachträgliche Änderung des Übertragungszwecks ermöglichen (eine Radiofrequenz wird z.B. künftig für drahtlose Breitbandübertragung genutzt), ferner soll auch der Verkauf von nicht mehr benötigten Frequenznutzungsrechten auf dem Sekundärmarkt ermöglicht werden.
- Reduktion der Anzahl von Märkten, die unter eine ex ante Regulierung fallen: Als Teil der Vorschläge im Rahmen des Telekom-Reformpakets verabschiedete die Kommission eine neue Empfehlung über jene Märkte, die einer telekom-spezifischen Vorabregulierung unterworfen werden können, in der

sie die Anzahl der betroffenen Groß- und Endkundenmärkte von ursprünglich 18 Märkten auf sieben Märkte einschränkt. Das Hauptaugenmerk dieser (ab sofort geltenden) Regelung liegt dabei fortan auf jenen Märkten, auf denen noch kein wirksamer Wettbewerb herrscht (Zugang zum, Verbindungsaufbau sowie Anrufzustellung im Telefonfestnetzbereich, entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss, Vorleistungen für Breitbandzugang, Abschlusssegmente von Mietleitungen auf Vorleistungsebene sowie Sprachanrufzustellung in Mobilfunknetzen).

- Weitere inhaltliche Schwerpunkte sind mehr Sicherheit bei der Nutzung von Kommunikationsnetzen durch neue Regelungen zur Bekämpfung von Spam, Viren und anderen Angriffen auf Computer und Netze sowie neue Verbraucherrechte betreffend Betreiberwechsel, Preisinformationen, Erreichbarkeit kostenloser Rufnummern aus dem Ausland sowie die effektive Verfügbarkeit des europäischen Notrufs 112.
- Einrichtung einer europäischen Regulierungsbehörde: Diese Europäische Aufsichtsbehörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation (engl. kurz: EECMA) soll ihren Sitz in Brüssel haben und über eigene Kompetenzen verfügen, um sicherzustellen, dass Kommunikationsdienste wie Zugang zu Breitband-Internet, Datenroaming o.ä. in den Mitgliedstaaten einheitlicher geregelt werden. Sie soll die bisherige European Regulators Group (ERG) als Forum der Zusammenarbeit zwischen Kommission und nationalen Regulierungsbehörden ersetzen und in bestimmten Bereichen als Aufsichtsstelle über letztere fungieren, speziell bei Bestehen spezifischer einzelstaatlicher Wettbewerbsprobleme. Daneben kommt ihr auch eine beratende Funktion zu.

Bereits im Vorfeld wurde von mehreren Seiten Kritik an einigen dieser Vorhaben laut. Auf besonders breite Ablehnung stößt dabei das Vorhaben der Einrichtung einer europäischen Regulierungsbehörde. Neben grundsätzlichen Fragen der Vereinbarkeit der Schaffung einer solchen Behörde mit dem Erforderlichkeitsgebot und dem im EG-Recht verankerten Subsidiaritätsgrundsatz, stellt sich angesichts des in Aussicht genommenen Personalstabes von 110 Beschäftigten sowie eines jährlichen Budgets von EUR 22 Mio. vor allem die Frage des tatsächlichen Nutzens einer solchen - zusätzlichen - Regulierungsseinrichtung auf europäischer Ebene, die nicht nur erhebliche Kosten

verursacht sondern auch für die regulierten Unternehmen einen beträchtlichen Mehraufwand erwarten lässt.

Die Wirtschaftskammer Österreich hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Regulierungsentscheidungen als Folge dieses in Aussicht genommenen Schrittes der Zentralisierung in der Regel fernab vom tatsächlichen Marktgeschehen in den Mitgliedstaaten und womöglich ohne Kenntnis der Besonderheiten von einzelstaatlichen Märkten getroffen werden könnten und der wichtige direkte Dialog zwischen Regulierern und Regulierten unnötig erschwert würde. Auch könnten als Folge von Kompetenzabgrenzungsschwierigkeiten zwischen EU- und mitgliedstaatlicher Ebene Verfahren zu Lasten der betroffenen Unternehmen in die Länge gezogen werden. Anstelle der Schaffung neuer bürokratischer Strukturen regt die Wirtschaftskammer Österreich an, am bisherigen Ansatz der Regulierung wie er in der ERG gepflogen wird, festzuhalten und diesen institutionell weiterzuentwickeln.

Bevor die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen in Kraft treten können, müssen sie vom Europäischen Parlament und vom EU-Ministerrat beschlossen werden. Die Beratungen in diesen europäischen Institutionen beginnen Anfang 2008, frühestens 2010 könnten die Maßnahmen dann wirksam werden.

MMag. Winfried Pöcherstorfer

Berufsrecht

Personenbetreuung - Auslaufen der Pflegeamnestie

Mit 1.1.2008 läuft die sog. Pflegeamnestie aus, die jedoch nur für Verwaltungsstrafen galt. Die Legalisierung der Betreuung ist auf drei Arten möglich:

- Ein Betreuer wird von der betreuungsbedürftigen Person oder ihren Angehörigen nach den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes (HBeG) angestellt.
- Ein Betreuer ist bei einer gemeinnützigen Hilfsorganisation angestellt und die betreuungsbedürftige Person oder ihre Angehörigen schließen einen Vertrag mit der Hilfsorganisation ab.
- Der Betreuer meldet das Gewerbe der Personenbetreuung an und schließt mit der

betreuungsbedürftigen Person oder ihren Angehörigen einen Werkvertrag ab.

Die Regelungen des HBeG gelten primär für unselbständige Betreuer und sehen in erster Linie arbeitszeitrechtliche Sonderregelungen vor, sodass eine 24-Stunden-Betreuung möglich wird. Allerdings darf ein Betreuer im Rahmen des HBeG nicht länger als zwei Wochen durchgehend arbeiten. Somit benötigt eine Familie jedenfalls zwei Betreuer, die einander abwechseln. Überdies gelten die Sonderregelungen des HBeG nur, wenn die betreuungsbedürftige Person mindestens in Pflegestufe 3 eingereiht ist; nur im Falle einer Demenzerkrankung genügen Pflegestufe 1 oder 2.

Im Falle der unselbständigen Betreuung muss der Betreuungsbedürftige bzw. seine Familie oder die Hilfsorganisation die Arbeitbereitschaft mit allen damit verbundenen Verpflichtungen übernehmen.

In der Praxis relevant wird hauptsächlich der dritte Fall der legalen Betreuungsmöglichkeit sein. In diesem Fall übt der Betreuer das freie Gewerbe der Personenbetreuung gemäß §§ 159 und 160 GewO aus. Daneben sind auch Verordnungen, die gemäß § 69 GewO erlassen wurden, zu beachten (Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Maßnahmen, die Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit bei der Erbringung ihrer Dienstleistung zu setzen haben, BGBl. II 152/2007; Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung, BGBl. II 278/2007). Diese Verordnungen dienen in erster Linie der Qualitätssicherung.

Wichtig bei diesem Modell ist, dass der Personenbetreuer auch tatsächlich selbständig arbeitet. Dazu gehört insbesondere seine Weisungsfreiheit (z.B. der Personenbetreuer regelt den Tagesablauf für die betreuungsbedürftige Person völlig eigenständig) und seine Befugnis, sich jederzeit vertreten lassen zu können.

Der erste Schritt sollte den künftig legalen Personenbetreuer ins Gründer-Service der zuständigen Wirtschaftskammer führen. Dort erhält er eine umfassende Beratung zur Ge-

werbeanmeldung und bekommt vorgefertigte Schreiben für die Anmeldung bei Sozialversicherung und Finanzamt. In den Wirtschaftskammern, die bereits eine Online-Gewerbeanmeldung durchführen können (Wien, Steiermark, Tirol), ist damit bereits die Legalisierung vollzogen. In den anderen Bundesländern muss der Personenbetreuer noch zur Gewerbebehörde, um dort die Anmeldung vorzunehmen.

An Unterlagen für die Gewerbeanmeldung werden benötigt:

- Gültiger Reisepass,
- Strafregisterauszug, wenn jemand nicht die letzten fünf Jahre in Österreich gewohnt hat,
- NeuFöG-Bestätigung der Wirtschaftskammer, wenn es sich um eine Neugründung handelt. Die NeuFöG-Bestätigung befreit von den Anmeldegebühren, die ca. € 70,- betragen.

Die Sozialversicherung beträgt bei erstmaliger selbständiger Tätigkeit in den ersten drei Jahren monatlich € 133,49. Dieser Betrag beinhaltet € 41,15 Krankenversicherungsbeitrag, der für die ersten zwei Jahre jedenfalls fix ist und nicht mehr nachbemessen wird. Die Pensionsversicherungsbeiträge werden bereits ab dem ersten Jahr nachbemessen.

Ein Einkommen unter € 10.000,- im Jahr bleibt steuerfrei. Ansonsten können Betreuungskosten als außergewöhnliche Belastungen von der Steuer abgesetzt werden.

Als zweiter Schritt kann überlegt werden, ob die Voraussetzungen für eine Förderung für die 24-Stunden-Betreuung vorliegen. Die Höhe der Förderung beträgt grundsätzlich € 225,- für zwei selbständige Betreuer bzw. € 112,50, wenn nur ein selbständiger Betreuer tätig wird. In Niederösterreich und Vorarlberg gibt es eigene Fördermodelle.

Detaillierte Informationen zu allen rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Betreuung finden sich im Leitfaden der Wirtschaftskammer „Daheim statt ins Heim - Schritt für Schritt zum Personenbetreuer“. Der Leitfaden ist unter folgendem Link kostenlos für alle abrufbar:
<http://wko.at/wknoe/rp/Leitfadenpersonenbetreuer.pdf>.

Dr. Elisabeth Sperlich

GewO-Novelle 2007

Der Nationalrat beschloss am 4.12.2007 umfangreiche Änderungen der Gewerbeordnung 1994. Die Kundmachung wird voraussichtlich im Jänner 2008 erfolgen.

Wesentliche Neuerungen im Überblick:

- Umsetzung der RL 2005/36/EG und 2005/60/EG, soweit die in der GewO 1994 geregelten Berufe betroffen sind,
- Neugestaltung des Anzeigeverfahrens,
- Einführung eines geschützten Gütesiegels "Meisterbetrieb",
- Einführung einer verpflichtenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Immoilientreuhänder,
- Maßnahmen zum Schutz der Jugend gegen Alkoholmissbrauch,
- Sonstige Änderungen der GewO 1994, die durch Rechtsänderungen in anderen Bereichen sowie auf Grund von in der Vollziehungspraxis gewonnenen Erfahrungen notwendig geworden sind.

Einige wesentliche Änderungen seien im Folgenden kurz näher erläutert:

EU-Anpassungen (§§ 373a bis 373h, §§ 365m bis 365z):

Wesentliches Ziel der Novelle ist die Umsetzung der EU-RL über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG, und der EU-RL 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der österreichischen Gewerbeordnung.

Zur Umsetzung der EU-RL über die Anerkennung von Berufsqualifikationen wird das sechste Hauptstück wesentlich geändert (§§ 373a bis 373h). Zum Zweck der Ausübung der Niederlassungsfreiheit gibt es weiterhin Regelungen für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen. Diese werden an die EU-RL angepasst. Für grenzüberschreitende Dienstleistungen ist die Qualifikation des Niederlassungsstaates oder, wenn dieser die Tätigkeit nicht reglementiert, eine zweijährige gewerbliche Tätigkeit innerhalb der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat ausreichend. Ausübungsvorschriften müssen eingehalten werden. Die Ausübung reglementierter Gewerbe erfordert die vorherige Anzeige. Eine jährliche Erneuerung der Anzeige ist vorgesehen. Für die grenzüberschreitende Ausübung von bestimmten freien Gewerben

kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung festlegen, dass eine Anzeige vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit zu erstatten ist. Durch Verordnung kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auch weitere nicht im Gesetz genannte Gewerbe bezeichnen, bei denen die Berufsqualifikation vor der Ausübung der Tätigkeit überprüft werden muss. Zur Abhaltung allfälliger Eignungsprüfungen sind die Meisterprüfungsstellen berufen. Gesetzesverletzungen sind nach den §§ 367 und 368 GewO 1994 zu ahnden.

Betrieb von Seilbahnen und Schleppliften (§ 2 Abs 1 Z 15 ua):

Klarstellung, dass zum Betrieb von Seilbahnen auch der Betrieb von Schleppliften zählt.

Gewerbeausübung durch ausländische natürliche Personen (§ 14):

Es erfolgt eine Harmonisierung mit dem Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht. Das Recht von Familienangehörigen, Gewerbe auszuüben, wird ausdrücklich festgehalten. Damit wird die EU-RL 2004/38/EG umgesetzt.

Befähigungsnachweis für reglementierte Gewerbe (§ 18 Abs 5):

Es erfolgt die Klarstellung, dass auch Bachelorstudien anzuerkennen sind.

Gütesiegel "Meisterbetrieb" (§ 20 Abs 3):

Gewerbebetriebe, deren Inhaber oder gewerbeberechtigter Geschäftsführer die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hat, dürfen bei der Namensführung und bei der Bezeichnung der Betriebsstätte nicht nur die Worte "Meister", "Meisterbetrieb" oder Worte ähnlichen Inhalts verwenden, sondern dürfen im geschäftlichen Verkehr auch ein den betreffenden Betrieb als Meisterbetrieb kennzeichnendes Gütersiegel verwenden. Nähere Ausgestaltungen hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung zu regeln.

Mit dieser Regelung soll eine Vorgabe des Regierungsprogramms für die 23. GP erfüllt werden.

Anzeige weiterer Betriebsstätte (§ 46 Abs 2):

Diese Anzeige einer weiteren Betriebsstätte muss in Zukunft "unverzüglich" erfolgen. Unter unverzüglichem Handeln ist ein Handeln ohne jede schuldhaftige Verzögerung zu verstehen. Damit sollen längere Verzögerungen bei der Erstattung der Anzeige unterbunden werden.

Werbeveranstaltungen:

Für Silberwaren wird das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen erlaubt (§ 57 Abs 1).

Klargestellt wird, dass bei Werbeveranstaltungen keine Bestellungen entgegengenommen werden dürfen (§ 57 Abs 5 Z 5).

Verständigungspflicht der Gerichte an die Gewerbebehörden bei Verurteilungen, die zur Gewerbeentziehung führen (§ 87 Abs 7):

Damit soll sichergestellt werden, dass die Gewerbebehörde Kenntnis von entsprechenden Verurteilungen verlangt.

Änderungen bei diversen reglementierten Gewerben (§ 94):

Geändert wurden die Bezeichnungen bzw. Einstufungen folgender Gewerbe: Berufsfotograf, Getreidemüller, Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, Milchtechnologie, Metalltechnik, Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure).

Versicherungsvermittlung (Ruhensbestimmungen, nebegewerbliche Tätigkeiten, § 93 Abs 2, § 137 Abs 2a):

Versicherungsvermittler müssen das Ruhen und die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung der Gewerbebehörde anzeigen. Diese Anzeige muss im Vorhinein erfolgen. Eine Anzeige im Nachhinein ist unzulässig und unwirksam. Während der Zeit des Ruhens ist eine Gewerbeausübung unzulässig und entfällt das Erfordernis einer Haftpflichtabsicherung.

§ 137 Abs 2a beschreibt die Zulässigkeit nebegewerblicher Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung näher.

Ergänzt werden einzelne Bestimmungen über das Versicherungsvermittlerregister.

Gastgewerbe, Flexibilisierung der Gewerbeausübung (§ 112):

Die Behörde soll für Gastgewerbe mit Bescheid Maßnahmen für die Gewerbeausübung zulassen können, auch wenn diese von Verordnungen des Landeshauptmanns gemäß § 112 Abs 2 abweichen. Die Einhaltung entsprechender Verpflichtungen muss dabei gewährleistet bleiben.

"Ausschank und Abgabe von Alkohol an Jugendliche" (§ 114):

Die Bestimmungen für den Alkoholausschank an Jugendliche werden neu gefasst. Untersagt sollen der Ausschank und die Abgabe (somit

auch der Handel) alkoholischer Getränke an Jugendliche sein, wenn diesen nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen der Genuss von Alkohol verboten ist. Die Gewerbetreibenden müssen die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eine spezielle Jugendkarte verlangen, um das Alter der Jugendlichen festzustellen.

Obligatorische Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Immobilientreuhänder (§ 117 Abs 7):

Immobilientreuhänder sollen eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abschließen müssen.

Damit soll das Regierungsprogramm für die 23. GP erfüllt werden.

Immobilientreuhänder müssen das Ruhen und die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung der Behörde im Vorhinein anzeigen. Eine Anzeige im Nachhinein ist unzulässig und unwirksam. Während der Zeit des Ruhens entfällt das Erfordernis einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Eine Gewerbeausübung ist während der Zeit des Ruhens unzulässig.

Sicherheitsgewerbe (§ 129):

Ergänzungen sollen Verwechslungen von Ausübenden des Bewachungsgewerbes mit öffentlichen Organen vermeiden.

Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) (§ 134):

Die bisherige Bezeichnung "Technische Büros - Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)" wird geändert auf "Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)". Die neue Bezeichnung erleichtert vor allem das grenzüberschreitende Tätigwerden.

Gewerbliche Vermögensberater:

Gewerbliche Vermögensberater sollen ein Beratungsprotokoll führen und ein Anlegerprofil erstellen müssen, wenn sie bestimmte Aufträge ausführen. Gewerbliche Vermögensberater unterliegen damit bei der Veranlagung von Vermögenswerten, über die keine Wertpapiere ausgegeben werden, den gleichen Ausübungsregeln wie Kredit- und Versicherungsunternehmen. Im Gleichklang mit den MiFiD-Regelungen soll daher auch gewerbliche Vermögensberater ein Kundenprofil, den Kundenwunsch und die Auswahl des für den Kunden geeigneten Veranlagungsprodukts erfassen und schriftlich dokumentieren.

Neugestaltung des Anzeigeverfahrens (§ 345):
Über antragsgemäß erfolgte Eintragungen anzeigepflichtiger Sachverhalte in das Gewereregister soll in Zukunft kein Bescheid mehr erlassen werden müssen. Eine Verständigung soll ausreichen. Dies bedeutet eine Verwaltungsvereinfachung.

Zur Umsetzung der EU-RL zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, 2005/60/EG (§§ 365n bis 365z):

Die genannten §§ enthalten ausführliche Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Betroffen hiervon sind Handelsgewerbetreibende, Immobilienmakler, Unternehmensberater und Versicherungsvermittler. Hinsichtlich der Geldwäsche wird auf § 165 StGB, hinsichtlich der Terrorismusfinanzierung auf § 278d StGB verwiesen.

DDr. Leo Gottschamel

Bilanzbuchhaltungsgesetz

Der Nationalrat beschloss am 4.2.2007 eine Novelle des Bilanzbuchhaltungsgesetzes. Die Kundmachung wird voraussichtlich im Jänner 2008 erfolgen.

Umgesetzt wird die EU-RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Damit werden EU-Regelungen über grenzüberschreitendes Tätigwerden in die österreichische Rechtsordnung umgesetzt. Ziel ist die Flexibilisierung der Arbeitsmärkte und eine Liberalisierung der Erbringung von Dienstleistungen sowie eine verstärkte Automatisierung der Anerkennung von Berufsabschlüssen.

Weitere Änderungen werden wie folgt zusammengefasst:

- Liberalisierung und Flexibilisierung der Prüfung (Multiple Choice-Prüfungen, Reduktion der Anwesenheitspflicht der Prüfungskommissionsmitglieder von 4 auf 2 - Kostensparnis),
- Fortbildungsverpflichtung von 30 Lehreinheiten pro Jahr: dient der Erhaltung der Kompetenz im sich dynamisch ändernden Steuerrecht, Kostenrechnung, Personalverrechnung, etc. Dies erfolgt vor allem im Interesse der Kunden der Bilanzbuchhalter,
- Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der paritätischen Kommission: Notwendig um Handlungsfähigkeit zu gewährleisten (Ab-

- schluss von Mietverträgen für Büro, Ankauf von EDV, etc.),
- Verlängerung der Übergangsbestimmungen vom 31.12.2007 auf 31.3.2008 (3 Monate): bedingt durch die vermutlich erst im Jänner 2008 kundgemachten Änderungen.
 - Anpassung an die StPO-Novelle 2008.
 - Erhalt des Rechtes für selbständige Buchhalter, weiterhin zur Steuerberaterprüfung antreten zu dürfen.

DDr. Leo Gottschamel

Brüsseler Sport-Spritzen

50 Jahre nach Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fand der „Sport“ endlich Aufnahme in das Regelwerk der Europäischen Union. Wichtiger Vorbote war eine „Erklärung zum Sport“ im Rahmen der Konferenz zur Verabschiedung des Vertrags von Amsterdam im Jahre 1997: „Die Konferenz unterstreicht die gesellschaftliche Bedeutung des Sports, insbesondere die Rolle, die dem Sport bei der Identitätsfindung und der Begegnung der Menschen zukommt. Die Konferenz appelliert daher an die Gremien der Europäischen Union, bei wichtigen, den Sport betreffenden Fragen die Sportverbände anzuhören. In diesem Zusammenhang sollten die Besonderheiten des Amateursports besonders berücksichtigt werden.“

Die Vorschläge aus dem gescheiterten Verfassungsvertrag wurden nunmehr in den modifizierten Art 124 übernommen: „Die Union trägt zur Förderung der europäischen Dimension des Sports bei und berücksichtigt dabei dessen besondere Merkmale, dessen auf freiwilligem Engagement basierende Strukturen sowie dessen soziale und pädagogische Funktion.“

Wie die Europäischen Institutionen von der frisch errungenen Kompetenz Gebrauch machen werden, lässt sich an den Aktivitäten des Europäischen Parlaments und der Kommission ablesen. Am 29.3.2007 bekräftigte das Europäische Parlament sein Bekenntnis zum europäischen Fußballmodell mit seiner symbiotischen Beziehung zwischen Amateur- und Profifußball und räumte ein, dass gemeinsame Bemühungen seitens der Führungsgremien in Fußball und Politik auf mehreren Ebenen erforderlich sind, um einigen negativen Entwicklungen, wie übermäßiger Kommerzialisierung und unlauterem Wettbewerb, entgegenzuwirken und eine positive Zukunft für den

Profifußball zu gewährleisten. Das Parlament ersucht den Rat, Maßnahmen zur Bekämpfung der kriminellen Handlungen, von denen der Profifußball betroffen ist, einschließlich Geldwäsche, illegale Wettgeschäfte, Doping und Spielmanipulationen sowie Prostitution am Rande von Fußballgroßereignissen, auszuarbeiten und zu erlassen.

Am 17.7.2007 veröffentlichte die EU-Kommission ein Weißbuch „Sport“: KOM (2007) 391 final. Sport sei ein „wachsendes gesellschaftliches und wirtschaftliches Phänomen, das einen wichtigen Beitrag zu den strategischen Zielen Solidarität und Wohlstand der EU“ (2) bewirke. Der Sport propagiere wichtige Werte, wie Teamgeist, Solidarität, Toleranz und Fairplay und trage zur Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung bei. „Sport ist ein dynamischer und schnell wachsender Sektor, dessen makroökonomische Auswirkungen unterschätzt werden. Er kann einen Beitrag zur Erreichung der Lisbon-Ziele Wachstum und Beschäftigung leisten und als Instrument der lokalen und regionalen Entwicklung, der Stadterneuerung oder der ländlichen Entwicklung dienen.“ (11).

Das traditionelle „europäische Sportmodell“ ist im Umbruch (Aktive außerhalb organisierter Sportarten, professionelle Sportvereine, Kommerzialisierung, Ausbeutung junger Sportler, Doping, Rassismus, Gewalt, Korruption und Geldwäsche). Ein besonderes Problem stellen Spielertransfers, der Schutz Minderjähriger, die damit verbundenen Geldströme sowie die Rolle der Spieleragenten dar. Das EP hat die Kommission mehrfach aufgerufen, die Tätigkeit von Spieleragenten durch eine EU-Gesetzesinitiative zu regeln. Besonderes Augenmerk wird auf die Umsetzung der EU-Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche im Sport gelegt.

Die Kommission ist der Meinung, dass die meisten Herausforderungen durch Selbstregulierung unter Einhaltung von Grundsätzen des Good Governance und der EU-Rechtsvorschriften bewältigt werden können. Sie sieht sich als Vermittler.

Förderung des „sozialen Dialogs“

„Angesichts einer wachsenden Zahl von Herausforderungen für die Governance im Sportsektor kann der soziale Dialog auf europäischer Ebene einen Beitrag dazu leisten, gemeinsame Anliegen von Arbeitgebern und Athleten, einschließlich Vereinbarungen über Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen im Sportbereich gemäß den Bestimmungen des EG-Vertrags, zu behandeln.

Die Kommission ist der Meinung, dass ein europäischer sozialer Dialog im Sportbereich oder in Teilbereichen des Sports (z.B. Fußball) ein Instrument sein könnte, durch das die Sozialpartner zur Gestaltung der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen auf aktive und partizipatorische Weise beitragen könnten.

Auswirkungen auf Österreich:

Die Forderungen des Europäischen Parlaments wurden von der damaligen EP-Abgeordneten Maria Berger als SPE-Ausschusssprecherin im Rechtsausschuss intensiv mitgestaltet. Sie hat angekündigt, auch als Justizministerin zum Schutz der Rechte der SpielerInnen, aktiv zu werden.

Die Diskussion um die Umsetzung internationaler Anti-Doping-Konventionen hat deutlich gemacht, dass die dzt. Kompetenzlage („Sport ist Landessache“) eine umfassende Regelung erschwert. Kriminelle Aktivitäten können zwar bundesrechtlich im Rahmen des Strafrechts bekämpft, Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen ebenfalls geahndet und auch Geldwäsche verfolgt werden, die vereinsrechtlichen Strukturen geben jedoch wenig Handhabe gegen Spielmanipulationen, Doping, verbotene Zahlungen etc. Berufsverbote bzw. sonstige Sanktionen gegen SpielerInnen, ManagerInnen, BetreuerInnen, ÄrztInnen, Veranstalter, Ausstatter, Werbe- und Medienpartner udgl. bedürfen besonderer Rechtsgrundlagen.

Das Regierungsübereinkommen (S. 152 ff) sieht neben der Kampagnisierung von Sport und Gesundheit im Feld der „Professionalisierung des Sports“ die Erarbeitung geeigneter rechtlicher Rahmenbedingungen hinsichtlich der Berufs- und Karrieremodelle von Spitzen-

sportlerInnen sowie die Ausarbeitung von Sportberufsbildern vor.

Die WKÖ hat in diese Richtung bereits eine Reihe von Aktivitäten gesetzt (Gründungs offensive „Sportberufe“, ibw- Studie, Schaffung des Gewerbes: „Sportwissenschaftliche Beratung“ durch die GewO-Novelle 2004, WIFI-Sporthilfeforum, Anpassung der Lehrberufe für SpitzensportlerInnen, IHS und SpEA-Studien zur Sportwirtschaft in Österreich sowie zu makroökonomischen und sektoralen Effekten der UEFA EURO 2008 in Österreich, Marketingbereich: Sport und Wirtschaft)

Die aktuelle Diskussion im Vorfeld der EURO 2008 eröffnet die Chance,

- Sport als positiven Imagefaktor zu nutzen, um das Bild Österreichs als „Sportland“ offensiv zu positionieren (Muster D: „zu Gast bei Freunden“; UK: sport is coming home) - Ziel: „Branding a Nation“,
- die gesellschaftlichen Werte des Sports aktiv zu vermitteln (Leistungsgedanke, fairer Wettbewerb, Persönlichkeitsbildung, Leadership, Teamspirit, Integration etc.),
- die wirtschaftliche Bedeutung zu propagieren (Events, Handel, Industrie, Tourismus, Gesundheitsförderung),
- die „soziale und gesundheitspolitische Funktion“ in einer „aging Society“ herauszuarbeiten,
- rechtliche Rahmenbedingungen zu modernisieren (Berufssportgesetz, Berufsausbildung, soziale Absicherung, Verwertungsrechte, Medien).

Im Jahr 2006 wurde seitens der "European association for employers operating in amateur, professional sport and recreation, fitness and the outdoors" (www.easesport.org) ein Projekt zur Vorbereitung des sozialen Dialogs initiiert. Über den Stand wird auf einer Tagung am 25. Jänner 2008 berichtet.

„Reinforce the Representativeness of the Social Partners in the Sport Sector: Row the Boat Project“

Dr. Harald Steindl

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Claudia Steiner

Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342